

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.04.1984

Geschäftszahl

83/13/0161

Rechtssatz

Die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides über die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages ist auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Abgabepflichtigen zulässig, wenn die Verpflichtung gemäß § 217 BAO bereits vor der Konkurseröffnung entstanden ist und damit gemäß § 220 BAO der Säumniszuschlag fällig war.